

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

LGS/Schruth

30.05.2011

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
"Festgesteinstagebau Gebelzig", Ergänzung zum obligatorischen
Rahmenbetriebsplan, Gemeinde Hohendubrau, Gemarkung Gebelzig**

Ihr Schreiben vom: 30.03.2011

Ihr Zeichen: 4717.4-02/42 (8552)

Unser Zeichen: NABU-SN-LGS-2011-21026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Sachsen bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen zum Vorhaben. Geplant ist der Aufschluss eines Festgesteinstagebaues im südwestlichen Teil des Niederschlesischen Oberlausitzkreises bei Gebelzig. Beantragt ist die Inanspruchnahme einer etwa 40 ha großen Fläche. Antragstellerin ist die Firma HWO Hartgesteinwerke GmbH & Co. KG Ostsachsen mit Sitz in 74706 Osterburken im Neckar-Odenwaldkreis im Bundesland Baden- Württemberg.

Dazu liegen der Obligatorische Rahmenbetriebsplan und aktuell eine Ergänzung zum Obligatorischen Rahmenbetriebsplan vor.

Der NABU Sachsen lehnt die Planungen in der vorliegenden Fassung ab.

Das Vorhaben würde gegen Naturschutzrecht und Europäisches Artenschutzrecht verstoßen . Ein solcher Verstoß könnte dann bestehen, wenn Bestimmungen des Naturschutz- oder des Europäischen Artenschutzrechts unüberwindbare normative Schranken darstellten, welche der Verwirklichung des Plans entgegenstehen und ihn aus diesem Grund nicht erforderlich machen. Das ornithologische Gutachten weist für mehrere Arten nach, dass diese bei Verwirklichung der von dem Planungen bedroht bzw. beeinträchtigt, gestört und in ihrer regionalen Population gefährdet werden.

Die Aussagen aus dem Rahmenbetriebsplan Stand 2007 hinsichtlich der Fauna werden gründlich revidiert. Dies zeigt die Richtigkeit unserer Forderungen aus der Stellungnahme vom 26.02.2008. Die aktuellen Aussagen der Erfassung der Brutvögel weisen für 15 Vogelarten eine überwiegend negative Beeinflussung aus, die nicht ausgleichbar sind. Darunter befinden sich

Bankverbindung

Sparkasse Leipzig
Kto. Nr.: 11 408 103 55
BLZ: 860 555 92

Steuer - Nr.: 232/140/07118

Spendenkonto

Dresdner Bank Leipzig
Kto. Nr.: 480 375 901
BLZ: 860 800 00
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar.

NABU

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig
Telefon: 0341 – 2 33 31 30
Telefax: 0341 – 2 33 31 33

NABU online

www.NABU-Sachsen.de
landesverband@NABU-Sachsen.de

Seeadler

Geschützt nach

EG-Verordnung 709/2010 [EG] Anhang: A

Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Anhang: s

deutliche Verschlechterung der Revierqualität

Kranich

Geschützt nach

EG-Verordnung 709/2010 [EG] Anhang: A

Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1 .

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Anhang: s

Mögliche Aufgabe des Brutplatzes infolge geänderter hydrogeologischer Bedingungen

Kornweihe

Geschützt nach

EG-Verordnung 709/2010 [EG] Anhang: A

Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1.

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Anhang: s

Entzug von Nahrungsflächen

Rotmilan

Geschützt nach

EG-Verordnung 709/2010 [EG] Anhang: A

Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1.

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Anhang: s

weitgehender Entzug von Nahrungsflächen

Schwarzmilan

Geschützt nach

EG-Verordnung 709/2010 [EG] Anhang: A

Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Anhang: s

weitgehender Entzug von Nahrungsflächen

Grauammer

Geschützt nach

Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1

BArtSchV Novellierung [BV] Anhang: 1 5) Besonders geschützte Art auf Grund § 10

Abs. 2 Nr.10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Anhang: s

weitgehender Entzug von Brut – und Nahrungsflächen

Braunkehlchen

Geschützt nach

Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Anhang: b

weitgehender Entzug von Brut – und Nahrungsflächen

Kiebitz

Geschützt nach

Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1.

BArtSchV Novellierung [BV] Anhang: 1 5)

Besonders geschützte Art auf Grund § 10 Abs. 2 Nr.10 Buchstabe b

Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes.

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Anhang: s

weitgehender Entzug von Brut – und Nahrungsflächen

Feldlerche

Geschützt nach

Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Anhang: b

weitgehender Entzug von Brut – und Nahrungsflächen

Rebhuhn

Geschützt nach

Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Anhang: b

weitgehender Entzug von Brut – und Nahrungsflächen

Schafstelze

Geschützt nach

Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Anhang: b

weitgehender Entzug von Brut – und Nahrungsflächen

Wachtel

Geschützt nach

Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR] Anhang: Art.1

streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG] Anhang: b

weitgehender Entzug von Brut – und Nahrungsflächen

Diese Aussagen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vollkommen unzureichend gewürdigt bzw. in gröblichster Weise negiert. Ebenso werden die vom Vorhabensträger geplanten CEF- Maßnahmen werden den Anforderungen des Artenschutzes nicht im entferntesten gerecht. So soll zum Schutz der Offenlandarten der Bodenabtrag außerhalb der Brutzeiten erfolgen und das Vorfeld direkt vor Inanspruchnahme abgegangen werden. Der Zusatz „*wenn möglich Umsetzung*“ der ist für diese Arten in der Praxis nicht umzusetzen. Und ein Schutzwall am Schwarzen Weg und der östlichen Abbaugrenze soll Ersatzlebensräume für Feldlerche, Baumpieper, Grünfink, Wachtel !, Grauammer, Schafstelze, Rebhuhn !, Braunkehlchen, Kiebitz ! bieten. Solche Aussagen sind fachlich nicht haltbar. Nur zwei Beispiele :

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel der Wiesen- und Weidelandschaften, die Grauammer hingegen lebt gern auf Ödland-Streifen und Magerrasengebieten mit eingestreuten Büschen. Hinzu kommt, dass die genannten Arten bestimmte Reviergrößen benötigen

Ebenso gibt es verlässliche Hinweise auf Vorkommen der Arten Raubwürger, Blaukehlchen und als Nahrungsgast den Weißstorch. Dies ist zwingend zu überprüfen.

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt in § 44 für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten Verbote auf. Die Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten dürfen nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

Der § 44 Abs. 5 BNatSchG sieht neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten vor. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten - bzw. Pflanzenstandorten - von in Anhang IV FFH - Richtlinie aufgeführten Arten oder europäischen Vogelarten. Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs) der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie in Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH - Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen.

Dazu der Erlass des SMUL vom 26.10.2010.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung betriebsbedingt andauern.

Die erhebliche Beeinträchtigung der Vogelpopulationen lösen Verbotstatbestände nach dem Artenschutzrecht aus (§ 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG. ! Daran ist nicht zu rütteln.

Die hydrogeologische Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Bruchwaldes, geschützt nach dem § 26 SächsNatSchG, Grundwasserabsenkungen bis zu 3m möglich sind, wobei bereits nach 8 Jahren die Absenkung mit 1m eingeschätzt wird. Dies soll durch Überleitung von Sumpfungswasser kompensiert werden. Nähere Angaben dazu fehlen. Ob die Wässer hinsichtlich ihrer

hydrochemischen Qualität überhaupt geeignet sind und wie die Überleitung funktionieren soll, ist unklar. Abgesehen davon, dass die Biotope durch

Oberflächenwasser und Grundwasser gespeist werden, also die chemische Zusammensetzung unterschiedlich ist, unterliegt der Wasserhaushalt natürlichen Schwankungen. Diese lassen sich nicht künstlich kompensieren. Eine umfassende und realistische hydrologische Beurteilung lässt sich nicht durchführen. Laut der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotope vom 27. November 2008 gilt gemäß II 2. der Vorschrift ein umfassendes Veränderungsverbot. Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können. Ausreichend ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die verbotene Handlung zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachteiligen Veränderung führt. Diese ist im vorliegenden Fall gegeben. Eine Einleitung von Sumpfungswasser wäre demzufolge zusätzlich als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Absatz 1 SächsNatSchG zu betrachten.

Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes umfassen vorwiegend Heckenanpflanzungen. Dies wird als ungenügend betrachtet.

Bei einer Laufzeit von 40 Jahren und einer Inanspruchnahme von 40ha Fläche sollen die Kompensationsmaßnahmen gerade mal 25.000 Euro kosten. Darunter fallen Maßnahmen, wie die Bepflanzung von Wällen, die dem passiven Emissionsschutz dienen (Lärm und Stäube), also keine oder nur bedingte Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzes darstellen.

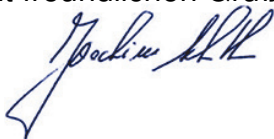
Geplant ist eine Teilverfüllung des Bruches. Es bestehen Bedenken hinsichtlich einer genügenden Verfügbarkeit von Material, welches eingebracht werden kann. In jedem Fall ist die Festschreibung von konkreten Zuordnungskriterien hinsichtlich der einzubringenden Stoffe notwendig. Ebenso ist der Nachweis der Verfügbarkeit der Einbaumassen notwendig.

Die Angaben zur Eingliederung in die Verwaltungseinheiten im Freistaat Sachsen für das Gebiet sind verwirrend. Auf dem Deckblatt liegt Gebelzig im Landkreis Bautzen, im Anschreiben im Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis. Beide Angaben sind falsch die Fläche liegt im Landkreis Görlitz.

Wir sehen hiermit die ablehnende Haltung des NABU hinreichend begründet.

Wir bitten Sie, den NABU an der Planfortschreibung zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Schruth